

# Kolloquium für Rechtspraktikanten

Thomas Reitberger  
Stv Oberstaatsanwalt  
Kanton Luzern

## *Ausgewählte Fragen aus dem Strafprozessrecht*

**13.03.2026**

1

## **Ausgewählte Fragen aus dem Strafprozessrecht**

- Einführung
  - Rechtsquellen des Strafprozessrechts
  - Organisation der Strafbehörden
  - Allgemeine Grundprinzipien des Strafprozessrechts
- Spezialthemen aus der StPO

2

2

## Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)

1. Titel: Geltungsbereich und Grundsätze
2. Titel: Strafbehörden
3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte
4. Titel: Beweismittel
5. Titel: Zwangsmassnahmen
6. Titel: Vorverfahren
7. Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren
8. Titel: Besondere Verfahren
9. Titel: Rechtsmittel
10. Titel: Verfahrenskosten, Entschädigungen, Genugtuung
11. Titel: Rechtskraft und Vollstreckung der Strafentscheide
12. Titel: Schlussbestimmungen

3

3

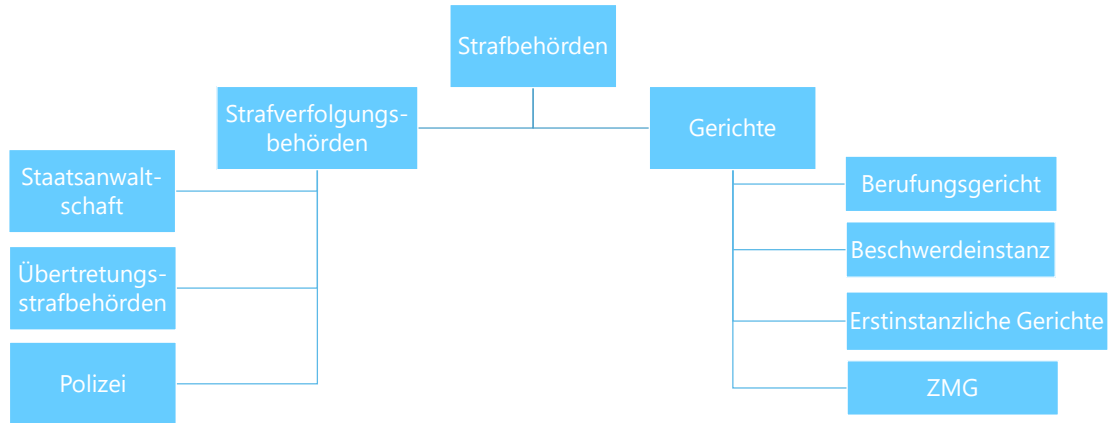
## Andere Rechtsquellen des Strafprozessrechts

- JStPO als lex specialis zur StPO (Art. 3 JStPO)
- EMRK (Art. 5-7: Grundrechte und Verfahrensgarantien, insb. Recht auf Freiheit und auf ein faires Verfahren)
- BV (Art. 29-32: weitere allgemeine Verfahrensgarantien, insb. Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand)
- StGB (Art. 30 ff., 52 ff., 97 ff., 381 ff.)
- Weitere Bundesgesetze (BGG, OBG, OHG, BÜPF)
- Kantonale Gesetze
  - JusG – SRL 260
  - Verordnung über die Staatsanwaltschaft – SRL 275
  - JusKV – SRL 265, revidiert per 01.01.2026
  - UeStG – SRL 300
  - PolG – SRL 350, etc.

4

4

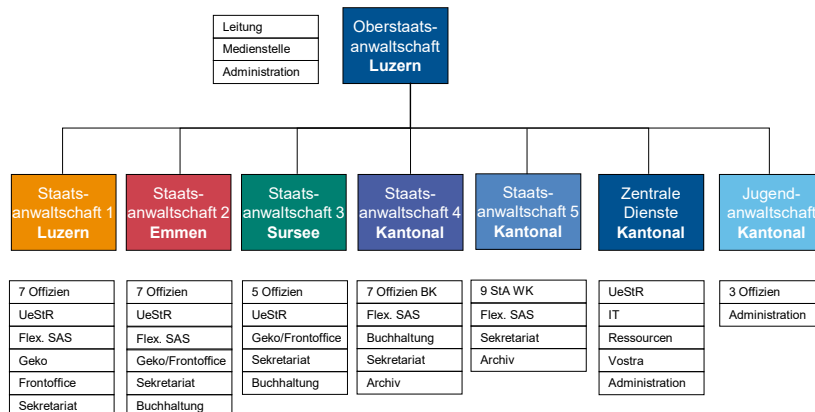
## Strafbehörden (Art. 12 ff. StPO)



5

5

## Organigramm Staatsanwaltschaft Januar 2024



6

## Aufsicht- und Kontrollfunktion der Oberstaatsanwaltschaft

- Aufsicht- und Kontrollfunktion der OSA:
  - Sicherstellung der fachgerechten und beförderlichen Durchführung von Strafuntersuchungen sowie der einheitlichen Rechtsanwendung (§ 66 JusG)
- Ausübung dieser Funktion durch folgende Instrumente:
  - Weisungen zum Untersuchungsverfahren, publiziert auf Homepage der STA
  - Strafmassrichtlinien für bestimmte Deliktsbereiche basierend auf Strafmassempfehlungen der SSK
  - Genehmigung von EIN, NA- und SIS-Verfügungen
  - Einsprachebefugnis gegen Strafbefehle bei Vergehen und Verbrechen
  - Internes Controlling für überjährige Pendenzen und besondere Fälle

7

7

## Prinzip der Justizförmigkeit des Strafprozesses

- Das Prinzip der Justizförmigkeit des Strafprozesses beinhaltet die Bindung des Strafprozesses an das Gesetz durch
  - Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden (als Ausdruck des staatlichen Justizmonopols)
  - Bezeichnung der Formen, Prinzipien und Schranken, nach denen ein Strafverfahren durchgeführt und erledigt wird
- Rechtsgrundlage: insbesondere Art. 2 und 3 ff. StPO
- Numerus clausus der Verfahrens- und Erledigungsformen

8

## Funktionen des Strafprozessrechts

### ■ **Hauptaufgaben des Strafprozessrechts**

- Verwirklichung des materiellen Strafrechts
- in einem rechtsstaatlichen Verfahren

### ■ **Hauptfunktionen des Strafprozessrechts**

- Ermächtigungs- und Verpflichtungsfunktion
  - Verfolgung und sanktionierende Verurteilung von Delinquenten im Interesse der Allgemeinheit mit dem Ziel der Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit
- Garantiefunktion
  - Gewährleistung eines fairen und der materiellen Wahrheit verpflichteten Verfahrens, das staatlichen Rechtsmissbrauch durch behördliche Willkür und Beeinträchtigung der Beschuldigten- und Verteidigungsrechte verhindern soll

### ■ **Spannungsverhältnis zwischen diesen Aufgaben/Funktionen:**

- braucht vernünftigen Ausgleich
- Allgemeine Prozessmaximen gewährleisten Aspekte der Hauptfunktionen des Strafprozessrechts
  - durch Setzung von Rechten und Pflichten und Schranken

9

9

## Allgemeine Prozessmaximen

- die Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot
  - Grundsatz von Treu und Glauben und Anspruch auf rechtliches Gehör
  - Gleichbehandlungsgebot und Rechtsmissbrauchsverbot
  - Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand
  - Beweismittelverbote
- die Unabhängigkeit der Strafbehörden in der Rechtsanwendung
- das Beschleunigungsgebot
- der Untersuchungsgrundsatz (Ermittlung der materiellen Wahrheit)
- Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang) versus Opportunitätsprinzip (Verhältnismässigkeitsaspekt)
- der Anklagegrundsatz (Fall Vincenz: 7B\_256/2024 vom 17.02.2025)
- die Unschuldsvermutung
- Verbot der doppelten Strafverfolgung
- Regelung in Art. 3 ff. StPO, Art. 5 ff. EMRK und Art. 29 ff. BV
  - Konkretisierung in weiteren StPO-Bestimmungen, z.B. StPO 107 (rechtl. Gehör), StPO 132 (aV, uRB), StPO 325 (Anklagegrundsatz)

10

10

## Überblick Referat: Ausgewählte Themen

- Vorverfahren
- Strafbefehlsverfahren
- Abgekürztes Verfahren
- Parteien und andere Verfahrensbeteiligte
- Rechtsbeistand und Verteidigung
- Beweismittel - Einvernahmen
- Zwangsmassnahmen, insb. Festnahme, Untersuchungs- und Sicherheitshaft
- Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung

11

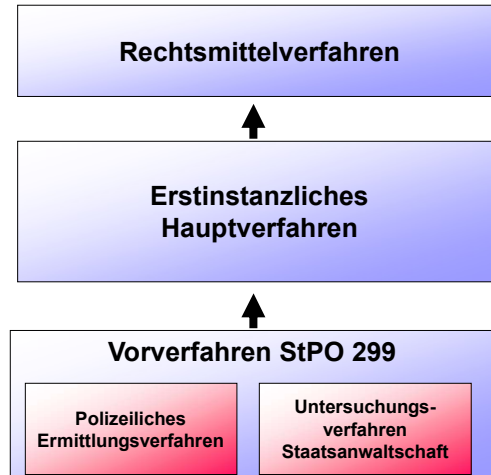
11

## *Vorverfahren*

12

12

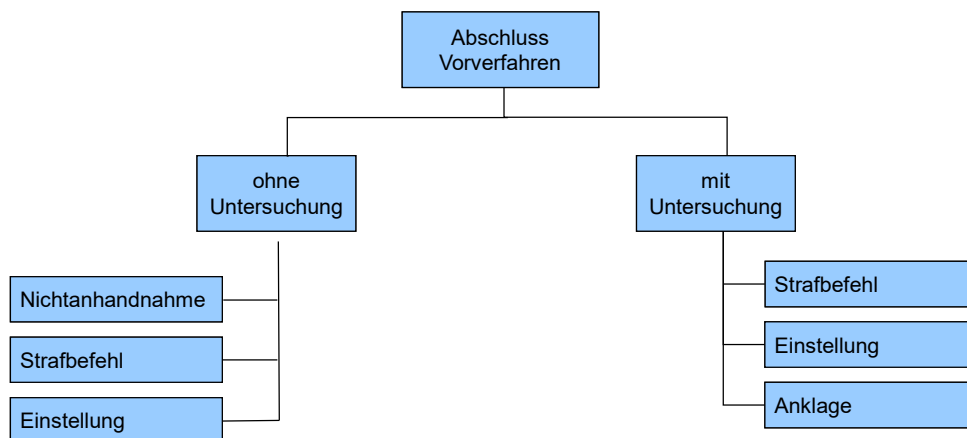
## Strafverfahren



13

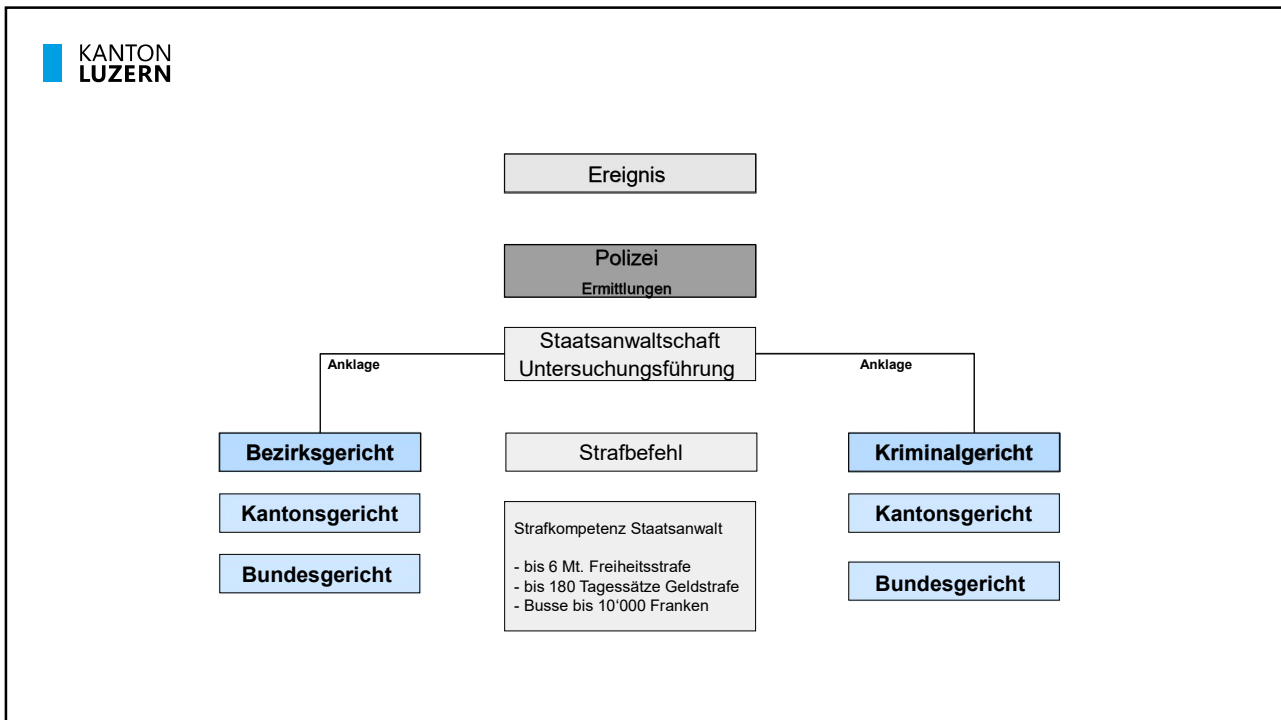
13

## Abschluss Vorverfahren



14

14



15

**KANTON LUZERN**

## Selbständiges polizeiliches Ermittlungsverfahren (306)

- Voraussetzung: **Tatverdacht** auf eine Straftat (299<sup>2</sup>)
  - Abgrenzung zur sicherheits- oder verkehrspolizeilichen Tätigkeit der Polizei nach kantonalem PolG und SVG
  - Abgrenzung zu präventionsorientierten Vorermittlungen nach eidg. oder kantonalem Polizeirecht
- StPO gilt auch für polizeiliche Ermittlungstätigkeit, jedoch mit Einschränkungen
  - Gewisse Parteirechte gelten nicht, z.B. Teilnahmerechte nach 147 (nur 159) oder Akteneinsichtsrecht nach 101
  - Zwangsmassnahmen durch Polizei nur in den gesetzlich vorgesehen Fällen möglich (198<sup>1c</sup>)
- Einleitung
  - Durch eigene Feststellungen oder durch bei der Polizei eingereichte Strafanzeige/Strafklage
  - Auf Anweisung der STA, wenn Strafanzeige/Strafklage bei der STA eingegangen ist
- Zusammenarbeit mit STA
  - Polizei ist befugt, Ermittlungen selbständig durchzuführen, untersteht aber Aufsicht/Weisungsbefugnis der STA (15<sup>2</sup>, 306<sup>1</sup>, 307<sup>1,2</sup>, 309<sup>2</sup>)
  - Verfahrensleitung durch Polizei; im Umfang von Anweisungen der STA an Polizei auch durch STA
  - Ermittlungsverfahren soll STA ermöglichen, über die Eröffnung (309<sup>1,4</sup>) einer Strafuntersuchung zu entscheiden

16

16

## Eröffnung der Untersuchung (309)

- Voraussetzung: **hinreichender Tatverdacht** auf eine Straftat (309<sup>1a</sup>)
- STA eröffnet Untersuchung, wenn:
  - sich aus Hinweisen der Polizei, Strafanzeige oder eigenen Feststellungen hinreichender Tatverdacht ergibt (309<sup>1a</sup>);
  - sie Zwangsmassnahmen anordnet (309<sup>1b</sup>);
  - sie durch die Polizei über schwere Straftaten / schwer wiegende Ereignisse informiert worden ist (309<sup>1c</sup>, 307<sup>1</sup>)
- STA schliesst Vorverfahren ohne Eröffnung einer Untersuchung ab bei sofort möglichem Erlass:
  - eines Strafbefehls (309<sup>4</sup>), i.d.R. nach Eingang Anzeigerapport mit erstellten Vorwürfen und pol. Einvernahme der bP
  - einer Nichtanhandnahmeverfügung (309<sup>4</sup> und 310), insbesondere auch bei fehlendem plausiblen Tatverdacht
- STA hat Vorverfahren ohne Eröffnung der Untersuchung fortzusetzen, wenn hinreichender Tatverdacht und Voraussetzungen für NA-Verfügung nicht gegeben sind, z.B. wenn
  - sie einen ungenügenden Anzeigerapport zu ergänzenden Ermittlungen an Polizei zurückweist (309<sup>2</sup>)
  - sie eine direkt bei ihr eingereichte Strafanzeige in Bezug auf den Tatverdacht weiter abklärt
    - durch Auftrag an Polizei (307<sup>2</sup>) oder durch eigene Handlungen (z.B. Aufforderung zur Substantiierung; Aktenbeizug nach 194)

17

17

## Eröffnung der Untersuchung (309)

- Form der Eröffnung (309<sup>3</sup>)
  - Formelle Verfügung mit Bezeichnung der beschuldigten Person und dieser zur Last gelegten Straftaten
  - Verfügung muss weder begründet noch eröffnet werden und ist nicht anfechtbar
  - Wirkung der Verfügung: rein deklaratorisch (BGer 6B\_912/2013 vom 04.11.2014)
- Konsequenzen
  - Verfahrensleitung geht vollumfänglich an STA über
  - Polizei hat keine Befugnis mehr, selbständig zu ermitteln; vorbehalten bleiben einfache Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts (6B\_217/2015, E. 2.2); formelle Einvernahmen ohne Auftrag STA nicht mehr zulässig
  - Polizeiliche Ermittlungen laufen weiter, jedoch vollständig unter der Führung und Aufsicht der STA
  - STA kann auch nach Eröffnung der Untersuchung Polizei mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen (312<sup>1</sup>)
  - Bei von der STA delegierten polizeilichen Einvernahmen sind Teilnahmerechte nach 147 zu wahren (312<sup>2</sup>)

18

18

## Eröffnung der Untersuchung: Beispielfall

Der Veterinärdienst, unterstützt durch die Veterinärpolizei und die Luzerner Polizei, beabsichtige bei Frau X., bei welcher es anlässlich früherer Kontrollen bereits zu Beanstandungen betreffend die Tierhaltung gekommen war, gestützt auf das Zutrittsrecht nach Art. 39 TschG eine erneute veterinärdienstliche Tierhaltungskontrolle durchzuführen. Vor Ort verweigerte Frau X. für die veterinärdienstliche Kontrolle jedoch den Einlass. Aufgrund dieser Zutrittsverweigerung wurde vermutet, dass bei Frau X. die Tierhaltung erneut zu beanstanden sein dürfte. Um sich Einlass zu verschaffen, wollte sich die Veterinärpolizei lieber auf einen HD-Befehl der STA zu stützen. Die von der Veterinärpolizei telefonisch über die Situation orientierte STA verfügte darauf mündlich die HD. Die Notwendigkeit der HD begründete die STA auf dem nachträglich ausgestellten schriftlichen Durchsuchungsbefehl mit Erkenntnissen, die erst aus der HD gewonnen wurden.

Der Verteidiger machte im Gerichtsverfahren geltend, dass die Ergebnisse der HD nicht verwertbar sind, da der Durchsuchungsbefehl der STA mangels eines konkreten Tatverdachts unzulässig war.

Beurteilt sich die Rechtmässigkeit der Kontrolle nach TSchG, nach StPO oder nach beiden?

Urteil BGer 6B\_194/2022 vom 12.05.2023

19

## Begriff und Zweck der Untersuchung (308)

- in der Untersuchung klärt die STA den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass entschieden werden kann, ob das Vorverfahren abgeschlossen werden kann
  - durch Anklageerhebung
  - durch Erlass eines Strafbefehls oder
  - durch eine Verfahrenseinstellung
- bei Abschluss durch Anklageerhebung
  - STA hat die für die Beurteilung von Schuld und Strafe wesentlichen Grundlagen zu liefern
  - STA hat persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person abzuklären (bei Strafbefehl i.d.R. in geringerem Umfang)

20

20

## Abschluss Vorverfahren: Strafbefehl mit Teileinstellung

### BGE 148 IV 124:

- formelle Teileinstellung zulässig (Präzisierung zum Grundsatz gemäss BGE 144 IV 362)
  - wenn durch **Bezugnahme** auf **im gleichen Verfahren** erlassenen und **auf gleichem Lebenssachverhalt basierenden** Strafbefehl (bzw. Anklage) klar deklariert ist, dass mit Teileinstellung das Verfahren nicht als Ganzes eingestellt wird
- formelle Teileinstellung erforderlich (Bestätigung der Rechtsprechung von BGE 138 IV 241)
  - zur Fixierung Prozessgegenstand bzw. Wahrung Rechte **Privatklägerschaft**, wenn einzelne, nicht mit Strafbefehl/Anklage verfolgte **erschwerende Tatumstände** streitig sind, auch wenn sie auf gleichem Lebenssachverhalt basieren
- erschwerende Tatumstände
  - wenn PK weitere Tathandlungen, zusätzliche Tatfolgen (z.B. zusätzliche Verletzungen) oder zusätzliche innere Tatsachen (z.B. ein über die verursachten Verletzungen hinausgehender Tötungswille) geltend macht
  - lediglich andere rechtliche Würdigung bei unbestrittenem Sachverhalt fällt nicht darunter
- partielle Sperrwirkung der rechtskräftigen Teileinstellung
  - bezieht sich nicht auf die angeklagten oder mit Strafbefehl verfolgten Vorwürfe, aber auf die konkret von der Teileinstellung betroffenen Tatsachen (Tat- und Sachverhaltsumstände)
  - Gericht kann z.B. nicht mehr von der angeklagten Drohung auf die bereits eingestellte Nötigung wechseln

21

21

## Abschluss Vorverfahren: Strafbefehl mit Teileinstellung

- formelle Teileinstellung zulässig, aber nicht erforderlich (BGE 144 IV 362; BGE 148 IV 124)
  - wenn nicht verfolgte Vorwürfe **auf gleichem Lebenssachverhalt** beruhen, wie mit Strafbefehl/Anklage verfolgte Vorwürfe, sofern es sich **nicht um mit PK-Beteiligung streitige**, erschwerende Tatumstände handelt
    - Drohung mit unklarer Nötigungswirkung oder Beschimpfung mit angeblich nötigender Wirkung (ohne Beteiligung PK)
    - Offizialdelikte ohne Beteiligung PK
- Handhabung in Praxis:
  - STA verzichtet i.d.R. auf formelle Teileinstellung
  - **Anmerkung auf Strafbefehl/Anklage**, welche Vorwürfe zufolge gleichem Lebenssachverhalt nicht formell eingestellt werden, mit Hinweis auf Rechtsprechung BGer und i.d.R. auch Kurzbegründung zur fehlenden Verfolgbarkeit

22

22

## Abschluss Vorverfahren: Strafbefehl mit Teileinstellung

- formelle Teileinstellung erforderlich
  - wenn nicht verfolgte Vorwürfe auf **anderem Lebensvorgang** (Lebenssachverhalt nach einfacher Tatidentität) beruhen, wie die mit Strafbefehl/Anklage verfolgten Vorwürfe (BGE 144 IV 362 E. 1.3.1.), z.B.:
    - wenn mehrere Einbruchdiebstähle (je separater Lebensvorgang) vorgeworfen werden, einzelne davon aber letztlich nicht genügend nachgewiesen werden können
  - wenn **nicht verfolgte, streitige und erschwerende Tatumstände** zu beurteilen sind, auch wenn sie auf gleichem Lebenssachverhalt beruhen, wie die mit Strafbefehl/Anklage verfolgten Vorwürfe (BGE 138 IV 241, 148 IV 124), z.B.:
    - wenn bei einem Sexualdelikt die Umstände in Bezug auf das Vorliegen einer Nötigungshandlung streitig sind
    - wenn bei einem Körperverletzungsdelikt die Zufügung (Tatverdacht) oder das Ausmass einer Verletzung streitig ist
- implizite Teileinstellung
  - wenn Vorwurf formell hätte eingestellt werden müssen
  - Anfechtung mit Beschwerde wie formelle Teileinstellung (BGE 138 IV 241, 6B\_84/2020)
- Handhabung in Praxis:
  - STA erlässt i.d.R. formelle Teileinstellungsverfügung
  - **Anmerkung auf Strafbefehl** aus pragmatischen Gründen in einfacheren und klaren Fällen, wenn gleicher Lebenssachverhalt

23

23

## Abschluss Vorverfahren: Strafbefehl mit Teileinstellung

- formelle Teileinstellung nicht zulässig (kein Raum für formelle Teileinstellung)
  - wenn bei Beurteilung eines (einzelnen) Vorwurfes, der auf **unstreitigem Lebenssachverhalt** basiert - und keinen erschwerenden Tatumstand darstellt -, lediglich dessen **rechtliche Würdigung streitig** ist (BGE 144 IV 362)
    - heftigere Ohrfeige mit kleinem Hämatom bei Auge, bezüglich welcher nur Würdigung als KV oder Tätlichkeit streitig ist
  - unechte Idealkonkurrenz zufolge Konsumtion, Spezialität und Subsidiarität, da sich Beurteilung der Tat nur nach der Strafbestimmung richtet, die das Unrecht voll erfasst
    - KV (Faustschlag) konsumiert vorausgehende Tätlichkeit (am Kragen packen) als separater Tatumstand der Handlungseinheit
    - Nötigung konsumiert Drohung als Nötigungsmittel (mögliches Tb-Merkmal, nicht separater Tatumstand)
- Handhabung in Praxis:
  - STA erlässt nur Strafbefehl
  - i.d.R. keine Anmerkung auf Strafbefehl, wenn lediglich rechtliche Würdigung streitig ist
  - **Anmerkung auf Strafbefehl/Anklage**, welche Vorwürfe zufolge Konsumtion, Spezialität oder Subsidiarität nicht verfolgt werden
  - Anfechtung Strafbefehl mit Einsprache

24

24

## Abschluss Vorverfahren: Beispielfall

Fall aus der Rechtsprechung des Kantonsgerichts Luzern

- X ist der Auffassung, Y schulde ihm CHF 100'000.00 aus einem vor 20 Jahren treuhänderisch erfolgten Verkaufes einer Liegenschaft infolge Unterschlagung eines Teils des Verkaufserlöses. X fordert seit Jahren immer wieder die Überweisung dieses Betrages. Mit einem erneuten Schreiben droht er nun für den Fall der Nichtüberweisung mit der Verbreitung eines Flugblattes mit dem Titel «Erwiesene Unterschlagung von CHF 100'000.00 durch Betrüger Y».
- Y stellte Strafklage gegen X wegen versuchter Erpressung, ev. versuchter Nötigung, und Beschimpfung. Die STA erliess einen Strafbefehl gegen X wegen versuchter Nötigung. Die versuchte Erpressung und Beschimpfung, welche die STA übersehen hat, stellte die STA nicht formell ein und machte diesbezüglich auch keine Anmerkung auf dem Strafbefehl.
- Y führt Beschwerde wegen impliziter Einstellung der versuchten Erpressung und Ehrverletzung und erhebt gleichzeitig Einsprache gegen den Strafbefehl.
- Liegen hier implizite Einstellungen vor?

25

25

## *Strafbefehlsverfahren*

26

26

## Strafbefehlsverfahren

- Besonderes Verfahren nach StPO
- Kommt zur Anwendung, wenn die STA Vorverfahren mit Strafbefehl abschliesst
- Schliesst sich an das Vorverfahren an und erstreckt sich auch auf das erstinstanzliche Gerichtsverfahren bis zum Abschluss der Parteivorträge in der Hauptverhandlung (356<sup>3</sup>)
- Voraussetzung:
  - bP ist geständig oder der Sachverhalt ist sonst ausreichend im Vorverfahren geklärt
  - beantragtes Strafmass liegt innerhalb der Strafbefehlskompetenz der STA (Geldstrafe von max. 180 TS oder FS von max. 6 Mt), wobei allfällige zu widerrufende bedingte Strafen einzurechnen sind (352)
  - bP ist durch STA einzuvernehmen, sofern Strafbefehl mit zu verbüssender Freiheitsstrafe erlassen werden soll (352a)
- Entscheid über Zivilforderung möglich (353<sup>2</sup>):
  - Bei Anerkennung durch bP
  - Wenn Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich und Streitwert nicht über CHF 30'000.00

27

27

## Formularstrafbefehl (Art. 352)

- blosser Urteilsvorschlag, gegen den Einsprache erhoben werden kann
- wird zum Urteil, wenn auf Einsprache verzichtet wird
- muss Anforderungen an eine Anklage und an die Wirksamkeit eines Einspracheverzichts erfüllen (vgl. BGer 6B\_848/2013, Urteil vom 3. April 2014)
  - ausreichend genaue Umschreibung des vorgeworfenen Sachverhaltes: Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (353<sup>1c</sup> i.V.m. 325<sup>1f+g</sup>).
  - Bezeichnung der sich auf diesen Sachverhalt beziehenden Straftatbestände
- Doppelfunktion:
  - Allfällige Anklage, wenn Einsprache erhoben wird (356<sup>1</sup>)
  - Urteil, wenn keine Einsprache erhoben oder diese zurückgezogen wird (354<sup>3</sup>)

28

28

## Einsprache gegen Strafbefehl (354)

- schriftlich, Frist 10 Tage
  - per Fax erklärte Einsprache genügt nicht (BGer 6B\_1154/2015 vom 28.06.2016)
- beschuldigte Person:
  - keine Begründung erforderlich
- Privatklägerschaft (354<sup>1abis+1bis</sup>):
  - Begründung erforderlich
  - Einsprache nicht möglich bezüglich ausgesprochener Sanktion
- weitere Betroffene
  - Begründung erforderlich
- OSA, soweit in kant. Anschlussgesetzgebung vorgesehen (354<sup>1c</sup>):
  - mit Begründung
  - nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht bei Übertretungen (§ 66<sup>2</sup> JusG)

29

29

## Verfahren bei Einsprache vor STA

- Die STA führt nach erfolgter Einsprache ein Beweisverfahren durch, sofern Einsprache nicht vor Beginn des Beweisverfahrens wieder zurückgezogen wird (355<sup>1</sup>)
- bP kann Einsprache nicht während des Beweisverfahrens zurückziehen, sondern erst wieder, wenn STA nach Abnahme der Beweise am SB festhält (BGE 149 IV 50 vom 18.01.2023).
- Entscheid STA nach Abnahme der Beweise (355<sup>3</sup>):
  - Erlass neuer SB: Änderung Schuldspruch oder Sanktion;
  - Festhalten am SB und Überweisung SB als Anklage an Gericht mit Auflage zusätzlicher Kosten an bP (356<sup>1</sup>);
  - Einstellung Verfahren;
  - Anklageerhebung, wenn Erledigung in Strafbefehlskompetenz nicht mehr möglich
- Bei Rückzug Einsprache nach Festhalten am SB hat bP zusätzlich entstandene Kosten zu tragen
  - STA entscheidet darüber mit separater Verfügung

30

30

## Verfahren bei Einsprache vor STA

- Rückzugsfiktion für Einsprache (355<sup>2</sup>):
  - gilt als zurückgezogen, wenn Einsprache erhebende Person trotz Vorladung unentschuldigt Einvernahme fernbleibt
- Einschränkung der Rückzugsfiktion
  - gilt für bP nur, wenn sich Sachlage nicht bereits zu ihrem Nachteil verändert hat (BGE 149 IV 50)
  - gilt nur, wenn Einsprache erhebende Person von der Vorladung tatsächlich Kenntnis hatte (6B\_908/2013 vom 20.03.2014)
  - gilt nicht bei Vorladung ins Ausland (1B\_377/2013 vom 27.03.2014)

31

31

## Verfahren bei Einsprache nach Überweisung an Gericht

- Gericht entscheidet über Gültigkeit Strafbefehl und Einsprache (356<sup>2</sup>)
- bei Ungültigkeit Strafbefehl (356<sup>5</sup>):
  - Gericht hebt SB auf und weist Fall zur Durchführung neues Vorverfahren an STA zurück
- bei Ungültigkeit oder Rückzug Einsprache:
  - Verfahren vor Gericht wird mit Kostenentscheid abgeschlossen; Verfahrensleitung geht zurück an STA
  - SB wird rechtskräftig, wenn OSA nicht Einsprache erhebt
- Einsprache kann bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden (356<sup>3</sup>)
- Rückzugsfiktion der Einsprache (353<sup>4</sup>):
  - gilt als zurückgezogen, wenn sich Einsprache erhebende Person unentschuldigt der Hauptverhandlung fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt
  - gilt auch, wenn der Verteidiger der bP anwesend war, wenn die bP aufgrund der Vorladung zum persönlichen Erscheinen verpflichtet und von der Verfahrensleitung nicht dispensiert worden war (Urteil BGer 6B\_7/2017)

32

32

## Abgekürztes Verfahren

33

33

## Abgekürztes Verfahren

- Vereinfachte und beschleunigende Verfahrenserledigung mit Anklageerhebung
  - Grosse Bedeutung in der Praxis
- kann von bP im Untersuchungsverfahren beantragt werden (358<sup>1</sup>)
  - Initiative für Antragstellung der bP kann auch von STA ausgehen
  - Bestellung der notwendigen Verteidigung spätestens nach Antragstellung
- STA entscheidet, ob abgekürztes Verfahren überhaupt eingeleitet wird (359<sup>1</sup>)
  - Mitteilung an Parteien und Fristansetzung an PK für Zivil- und Entschädigungsansprüche
- Voraussetzung für Einleitung des abgekürzten Verfahrens
  - bP hat wesentlichen Sachverhalt eingestanden und Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkannt (358<sup>1</sup>)
  - STA darf keine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren beantragen (358<sup>2</sup>)
  - Praxis: Einigung mit bP über rechtliche Würdigung, Sanktion und allfällige Massnahmen
- Erklärungen im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren (360<sup>4</sup>)
  - Bei Scheitern des abgekürzten Verfahrens nicht im ordentlichen Verfahren verwertbar

34

34

## Abgekürztes Verfahren

- Zustellung Anklageschrift als Erledigungsvorschlag an Parteien (360<sup>2, 3</sup>)
  - Fristansetzung an Parteien für Zustimmung oder Ablehnung
  - Fehlende Ablehnung seitens der Privatklägerschaft gilt als Zustimmung
  - Zustimmung ist endgültig
- Ordentliches Verfahren bei Nichtzustimmung einer Partei (360<sup>5</sup>)
- Ablehnung Anklageschrift durch Privatklägerschaft (6B\_170/2024 vom 15.11.2024)
  - nur möglich, soweit eigene Rechte berührt sind:
    - Zivilforderung
    - angeklagte Straftaten
  - nicht möglich in Bezug auf Strafmass oder Durchführung des abgekürzten Verfahrens als solches

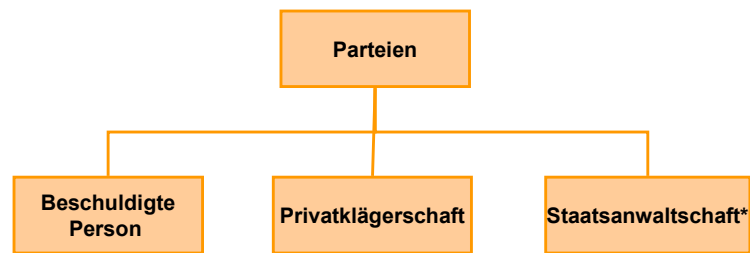
35

35

## *Parteien und andere Verfahrensbeteiligte*

36

36



#### Andere Verfahrensbeteiligte (105):

- geschädigte Person
- Anzeige erstattende Person
- Zeuge
- Auskunftsperson
- Sachverständiger
- von Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte

*\* im Gerichts- und Rechtsmittelverfahren*

37

### Prozessfähigkeit der Partei (Art. 106 StPO)

- setzt Handlungsfähigkeit nach ZGB voraus; sonst gesetzliche Vertretung
- Geltung nur bedingt bei der beschuldigten Person aufgrund der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs (aber Verhandlungsfähigkeit nach StPO 114)
- höchstpersönliche Rechte, wenn urteilsfähig aber noch nicht mündig:  
z.B. Verteidiger bestellen, Strafantrag stellen, Rechtsmittelerhebung

38

38

## Rechte der Parteien

- Anspruch auf rechtliches Gehör: beinhaltet die wichtigsten Verfahrensrechte (107)
  - Akteneinsichtsrecht
  - Teilnahme Verfahrenshandlungen
  - Beizug Rechtsbeistand
  - Äusserungsrecht zur Sache/zum Verfahren
  - Stellung Beweisanträge
  
- Aufklärungspflicht Strafbehörden (107/2)

39

39

## Einschränkungen rechtliches Gehör (Art. 108 StPO)

- Gründe:
  - bei Verdacht auf Missbrauch Parteirechte
  - zur Wahrung der Sicherheit von Personen
  - zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen
- gegenüber Rechtsbeistand: nur falls dieser Anlass gibt
- Einschränkungen: befristen oder eingrenzen
- Verwendung ‚gesperrte Akten‘ in Entscheiden
- Vorgehen nach Wegfall Einschränkung

40

40

## Fallbeispiel 1: Einschränkung des rechtlichen Gehörs

- Ein Zivilkläger verlangt vollumfängliche Einsicht in die Untersuchungsakten, welche auch die edierten Steuerunterlagen des Beschuldigten umfassen. Der Beschuldigte setzt sich mit Berufung auf das Steuergeheimnis und den Schutz der Privatsphäre dagegen zur Wehr.
- Für die Verfolgung der Zivilklage ist die Einsichtnahme in die edierten Steuerunterlagen nicht erforderlich. Ist die Einschränkung zulässig oder gilt das Akteneinsichtsrecht absolut?
  - Urteil BGer, 1B\_245/2015 vom 12.04.2016

41

41

## Fallbeispiel 2: Einschränkung rechtliches Gehör

Ein Informant meldete der Polizei telefonisch im Vertrauen, anonym bleiben zu können, dass ein Autoposer mit einem nicht den Vorschriften entsprechenden PW herumfahre. Die Polizei zieht darauf den PW zur Kontrolle, wobei nichts Nachteiliges am PW festgestellt werden konnte, weshalb darüber kein Polizeirapport erstellt wird.

Der denunzierte Autoposer riecht den Braten, verpiffen worden zu sein, und stellt darauf bei der Polizei gegen den unbekanntem Informanten Strafklage wegen falscher Anschuldigung und beantragt dessen Einvernahme, um auf diesem Wege dessen Identität in Erfahrung zu bringen.

Es stellt sich die Frage, ob es für eine solche Konstellation eine Art Informantenschutz gibt und wie sich dieser konkret auswirken könnte?

42

42

### Fallbeispiel 3: Einschränkung des rechtlichen Gehörs

Gegen A wird ein Verfahren wegen einer Vielzahl von Kreditbetrügen geführt. In zwei Fällen davon wird B Teilnahme zum Kreditbetrug vorgeworfen. Die Verfahren werden aufgrund des Umstandes, dass die beiden Verfahren auf unterschiedliche Weise erledigt werden (Anklage einerseits und Strafbefehl andererseits) getrennt geführt. Der Verteidiger von B will vollumfängliche Akteneinsicht in das separat geführte Verfahren gegen A. Hat B Anspruch auf Akteneinsicht in das Verfahren gegen A?

43

43

*Rechtsbeistand - Verteidigung*

44

44

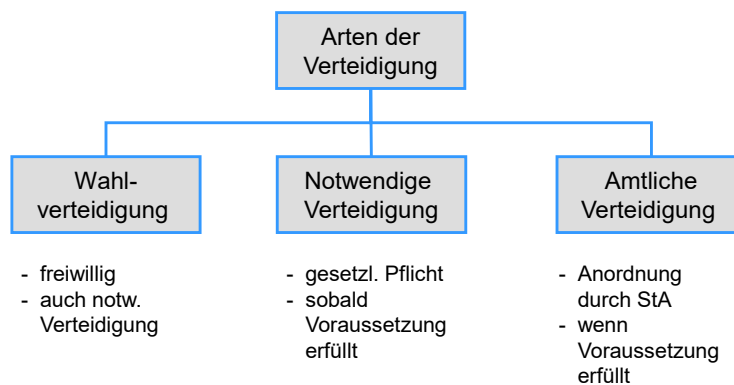
## Rechtsbeistand - Verteidigung (StPO 127)

- Bestellung Rechtsbeistand für alle Verfahrensbeteiligten möglich
- Recht der bP auf Beizug Verteidiger (129<sup>1</sup>, 158, 159)
- Mehrfachvertretungen: nicht möglich bei Interessenkollision (127<sup>3</sup>)
- kein Anwaltszwang (127<sup>4</sup>):
  - Regelung den Kantonen überlassen
  - Verteidigung aber den Anwälten vorbehalten (127<sup>5</sup>)
- Kanton LU § 6 Anwaltsgesetz:
  - nur im Register eingetragene Anwälte
  - nach BGFA Freizügigkeit geniessende Anwälte

45

45

## Arten der Verteidigung



46

## Beweismittel - Einvernahmen

47

47

### Beschuldigte Person: Einvernahme (157 ff.)

- **Miranda Warning:** Informationspflicht der Polizei und der STA gegenüber der bP zu Beginn der ersten Einvernahme (158) dass:
  - gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden (vgl. BGer 6B\_157/2016 vom 08.08.2016, BGE 141 IV 20);
  - sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann;
  - sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder eine amtl. Verteidigung zu beantragen;
  - sie eine/n Übersetzer/in verlangen kann.
- Informationspflicht über Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht gilt vor 1. Einvernahme
  - 6B\_525/2024 vom 15.01.2025: Praxisänderung zu 1B\_535/2021 vom 09.05.2022)
  - Sobald eine Person, die als bP betrachtet wird bzw. zu betrachten ist, auf Frage Angaben macht (z.B. bei Hausdurchsuchung, wenn nach Entsperrcode für Mobiltelefon gefragt wird)
  - Informelle Befragungen sind nur im Anfangsstadium zulässig, wenn die Rollenverteilung noch nicht klar ist und eine Frage der Klärung dient, ob überhaupt ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt
  - Spontanäusserungen, d.h. Äusserungen, die nicht von der Polizei provoziert wurden, sind aber verwertbar

48

48

## Beschuldigte Person: Einvernahme (157 ff.)

- Anwalt der ersten Stunde im polizeilichen Ermittlungsverfahren (159):
  - der Verteidigung steht bei allen polizeilichen Einvernahmen im Ermittlungsverfahren das Recht zu, teilzunehmen und Fragen zu stellen.
  - vorläufig Festgenommene haben das Recht, sich mit ihrer Verteidigung abzusprechen.
  
- wichtig:
  - bP muss den Beizug eines Anwalts explizit verlangen;
  - dieser muss auch Zeit haben, denn es besteht kein Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme.

49

49

## Teilnahmerecht bei Einvernahmen

- Teilnahmerecht steht nur Partei zu, aber jeweiliger Rechtsbeistand hat auch Teilnahmerecht
- Grundsätzlich gilt der Anspruch der Partei (somit auch bP) auf Teilnahme an Beweiserhebungen auch für die Einvernahme von Mitbeschuldigten, Zeugen oder Auskunftspersonen (Ausnahme: selbständige polizeiliche Ermittlungsverfahren)

50

50

## Teilnahmerecht bei Einvernahmen

- Einschränkungen des Teilnahmerechts analog 101<sup>1</sup>
  - bP kann von der Einvernahme einer mitbeschuldigten Person ausgeschlossen werden, wenn sie selber von der STA (inkl. del. Einvernahme) noch nicht zum Sachverhalt befragt worden ist, der dem Mitbeschuldigten vorgehalten werden soll (BGE 139 IV 25)
- 146<sup>1</sup> bildet keine Ausnahme zu 147<sup>1</sup>
- Einschränkung durch andere Bestimmungen nur in den engen Grenzen von 108, 146 und 149
- Einschränkung bei Verfahrenstrennung
  - keine Anwendung von Art. 147 StPO auf getrennt geführten Verfahren von mitbeschuldigten Personen
  - Verfahrenstrennung aber nur eingeschränkt zulässig aus sachlichen Gründen (29, 30)

51

51

## Teilnahmerechte bei Einvernahmen

- Konsequenzen der Verletzung der Teilnahmerechte:
  - Unverwertbarkeit der Einvernahme zu Lasten der abwesenden Partei
  - aber Wiederholung zulässig: vollständige Wiederholung erforderlich
  - Verzicht auf Wiederholung durch abwesende Partei kommt einem Verzicht auf Teilnahmerecht gleich: => Einvernahme verwertbar
  - Neues Grundsatzurteil 6B\_92/2022 vom 05.06.2024:
    - die (in strafbehördlich «verschuldeter» Weise) nichtkonfrontierte Einvernahme bleibt auch nach einer Wiederholung unter Wahrung des Teilnahmerechts bzw. unter hinreichender Konfrontation weiterhin unverwertbar im Sinne von Art. 147 Abs. 4 StPO und darf daher bei der Beweiswürdigung nicht neben der wiederholten Einvernahme berücksichtigt werden
    - das heisst aber nicht, dass die Einvernahme automatisch aus den Akten zu entfernen ist, da darin auch verwertbare entlastende Aussagen oder verwertbare Aussagen zu Mitbeteiligten enthalten sein können

52

52

## Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise (StPO 141)

- Von Strafbehörden rechtswidrig erhobene Beweise
  - Unverwertbare Beweise (141<sup>1</sup>): bei Verletzung absoluter Gültigkeitsvorschriften
  - Relativ unverwertbare Beweise (141<sup>2</sup>): bei Verletzung einfacher Gültigkeitsvorschriften
    - Ausnahme: Verwertbarkeit zur Aufklärung **schwerer Straftaten** unerlässlich (6B\_821/2021, 6B\_1298/2022)
  - Verwertbare Beweise (141<sup>3</sup>): bei Verletzung von blossen Ordnungsvorschriften
  
- Schwere Straftat
  - Nicht nur Verbrechen, auch schwerere Vergehen
    - 6B\_821/2021: schwerer Fall von Art. 90 Abs. 2 SVG
    - 6B\_1298/2022: schwerer Fall von Amtsmissbrauch

53

53

## Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise (StPO 141)

- Von Privaten oder anderen staatlichen Behörden rechtswidrig erhobene Beweise
  - Verwertbarkeit nicht in StPO geregelt
  - Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind solche Beweise nur verwertbar:
    - wenn sie nicht absolut unverwertbar sind (140, 141<sup>1</sup>)
    - bei Privatbeweisen: wenn sie von Strafbehörden rechtmässig hätten erhältlich gemacht werden können, wofür ein abstrakter Beurteilungsmassstab gilt (vgl. 6B\_385/2024 vom 30.09.2024)
    - Interessenabwägung für Verwertbarkeit spricht, was der Fall ist, wenn
      - das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung analog 141<sup>2</sup> (BGE 146 I 11 E. 4.2. betreffend andere staatliche Behörden) oder
      - das private oder behördliche Interesse der Selbsthilfe für Beweis Zwecke (z.B. Rechtfertigungsgrund des überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesse nach Art. 31 DSGVO; übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen)
      - die entgegenstehenden Interessen des Betroffenen überwiegen (z.B. aus Datenschutz)
  
- Instruktive Fälle von rechtmässig erhobenen Privatbeweisen:
  - 7B\_797/2023 vom 18.09.2024 und 7B\_197/2022 vom 24.10.2023

54

54

## Zwangsmassnahmen

*insbesondere Festnahme, Untersuchungs- und Sicherheitshaft*

55

55

## Zwangsmassnahmen

- Ziele (196)
  - Beweise sichern
  - Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherstellen
  - Vollstreckung des Endentscheides gewährleisten
  
- Betroffene
  - beschuldigte Personen
  - Dritte (besondere Zurückhaltung bei Eingriff in deren Grundrechte: 197<sup>2</sup>)

56

56

## Zwangsmassnahmen

- **Zuständigkeit Anordnung**
  - grundsätzlich STA
  - Polizei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. 217 oder 260)
  - Gerichte (dringende Fälle: Verfahrensleitung)
  - Anordnung/Genehmigung durch ZMG bei eingriffsschweren ZM (z.B. U'haft / bestimmte geheime Überwachungsmaßnahmen nach StPO 269 ff., 273, 280 f., 284 f., 285a ff.)
  
- **Voraussetzungen für die Anordnung (197)**
  - gesetzliche Grundlage (nebst StPO weitere Quellen, z.B. SVG 55: Voruntersuchung Fahrfähigkeit)
  - hinreichender Tatverdacht (Grundsatz); dringender Tatverdacht (bei eingriffsschweren ZM)
  - Subsidiarität: keine geeigneten mildereren Massnahmen
  - Verhältnismässigkeit: die Bedeutung der Straftat muss die ZM rechtfertigen
    - insbesondere bei Übertretungen zu beachten

57

57

## Zwangsmassnahmen

### offene Zwangsmassnahmen

- Vorladung, Vorführung, Fahndung
- Anhaltung, Festnahme
- U-haft, Sicherheitshaft und Ersatzmassnahmen
- Durchsuchung
- Untersuchung
- DNA-Analyse
- erkennungsdienstliche Erfassung
- Schrift- und Sprachenprobe
- Beschlagnahme

### geheime Zwangsmassnahmen

- Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Überwachung mit techn. Überwachungsgeräten
- Observation
- Überwachung von Bankbeziehungen
- verdeckte Ermittlung
- Verdeckte Fahndung

58

58

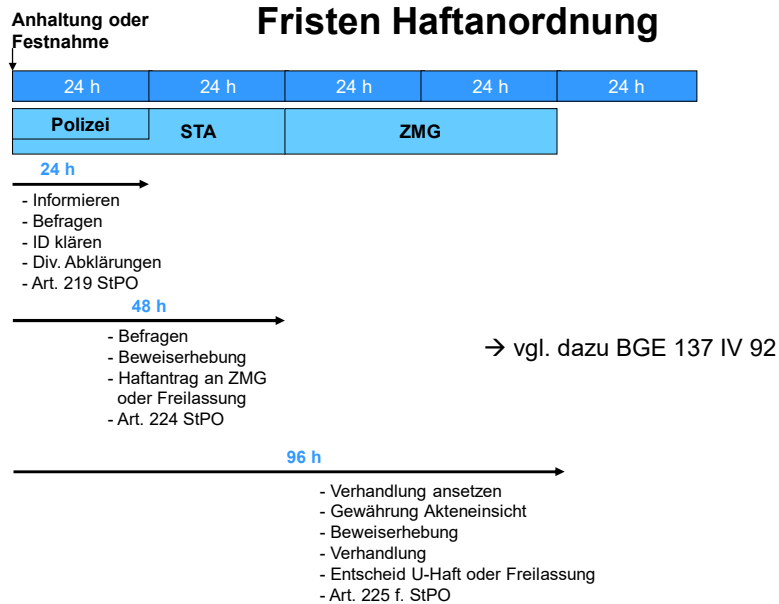
## Allgemeines – Weg zur U-Haft

- vorläufige Festnahme durch die Polizei (217 ff.):
  - kein dringender Tatverdacht erforderlich
  - Zuführung an STA innert 24 Std., wenn Tatverdacht und Haftgrund bestätigt, sonst Entlassung (219).
- Haftverfahren vor der STA (224):
  - Einvernahme durch STA, ev. weitere Verfahrenshandlungen,
  - danach Entlassung oder Antrag an ZMG auf Anordnung von U-Haft (208 f.).
  - Antrag an ZMG: kurz begründet, mit den wesentlichen Akten, spätestens 48 Std. nach vorläufiger Festnahme
- Haftverfahren vor ZMG (225):
  - ZMG setzt nach Eingang des Antrages eine nicht öffentliche Verhandlung mit STA und bP fest.
  - Verzicht der bP auf Verhandlung möglich
    - Entscheid im schriftlichen Verfahren ohne Verhandlung möglich
  - ZMG gewährt vorgängig Akteneinsicht und rechtliches Gehör an bP (Recht auf Stellung von Anträgen)
  - Entscheid spätestens innert 48 Std. seit Eingang des Antrages (226).

59

59

## Fristen Haftanordnung



60

## Voraussetzungen für die U-Haft

- dringender Tatverdacht nach (221<sup>1</sup>)
- Verdacht auf ein Vergehen oder Verbrechen (keine Übertretungen!)
- besondere Haftgründe (221)
- Subsidiarität
  - keine milderen Massnahmen geeignet, insbesondere Ersatzmassnahmen (237)
  - bei Kollusionsgefahr sind Ersatzmassnahmen generell nicht geeignet
- Verhältnismässigkeit
  - keine Überhaft

61

61

## Voraussetzungen für die U-Haft

- besondere Haftgründe, insbesondere :
  - einfache Wiederholungsgefahr (221<sup>1c</sup>):
    - BGer-Urteil 7B\_1035/2024 vom 19.11.2024 (Praxisänderung zum Vortatenerfordernis, zur Publ. Vorgesehen)
    - Vortatenerfordernis (2 Vortaten im Sinne von 2 Verurteilungen)
    - **unmittelbare** erhebliche Gefährdung der Sicherheit anderer (i.d.R. nicht bei Vermögensdelikten: BGE 146 IV 136)
    - umgekehrte Proportionalität zwischen Deliktsschwere und Rückfallgefahr: bei Verdacht auf Verbrechen genügt ungünstige Rückfallprognose
    - bei blossen Vermögensdelikten i.d.R. nicht anwendbar mangels einer Sicherheitsgefährdung (7B\_682/2025 vom 19.08.2025)
      - Ausnahme: in schweren Fällen: wenn Geschädigte ähnlich betroffen sind wie bei einem Gewaltdelikt, wobei es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommt
        - Anhaltspunkte auf mögliche Gewaltanwendung bei zukünftigen Vermögensdelikten
        - hoher Deliktsbetrag
        - Finanzielle Lage der Geschädigten: in bescheidenen Verhältnissen lebende Private oder KMU werden härter getroffen
    - Widerspruch zum Beschleunigungsgebot:
      - intensive deliktische Tätigkeit ist in hohem Masse sozialschädlich
      - Kann ohne die Möglichkeit von U-Haft erst mit Vollzug rechtskräftiger Urteile gestoppt werden

62

62

## Voraussetzungen für die U-Haft

- besondere Haftgründe, insbesondere :
  - Ausnahmefall: qualifizierte Wiederholungsgefahr (221<sup>1bis</sup>)
    - BGE 150 IV 149 vom 05.03.2024 E. 3.1 f.: bisherige Rechtsprechung gilt unter revStPO weiter
    - dringender Tatverdacht bei Anlasstat auf Schwerverbrechen gegen hochrangige Individualrechtsgüter (Leib, Leben oder sexuelle Integrität (7B\_1440/2024 vom 05.02.2025; 7B\_136/2025 vom 04.03.2025):
      - Konkrete Tatbegehung muss gegen hochrangige Individualrechtsgüter gerichtet, schwere Beeinträchtigung aber nicht eingetreten sein
      - Voraussetzungen bei qualifiziertem Betäubungsmitteldelikten i.d.R. nicht erfüllt
    - akut drohende Begehung eines gleichartigen Schwerverbrechen (Gutachten erforderlich)
    - umgekehrte Proportionalität zwischen Deliktsschwere und Rückfallgefahr gilt trotz Wortlaut weiterhin
  - Sonderfall: Ausführungsgefahr (kein konkreter Tatverdacht vorausgesetzt; 221<sup>2</sup>)
    - bei Drohung auf Schwerverbrechen und akuter bzw. sehr hoher Ausführungsgefahr
    - Umgekehrte Proportionalität zwischen Deliktsschwere und Ausführungsgefahr: bei angedrohter Tötung genügt deutliche Ausführungsgefahr (7B\_108/2024 vom 07.11.2024)

63

63

## Verlängerung oder Aufhebung der U-Haft

- Haftverlängerungsverfahren: U-Haft ist stets befristet (227):
  - ohne festgesetzte Höchstdauer der Haft muss STA vor Ablauf von 3 Monaten deren Verlängerung beantragen (227).
  - Haftverlängerung jeweils längstens um 3 Monate, in Ausnahmefällen um 6 Monate (227<sup>7</sup>).
  - in der Regel schriftliches Verfahren unter Gewährung von Akteneinsicht und rechtliches Gehör an bP
- Haftentlassungsgesuch an STA jederzeit möglich (228)
  - wenn keine Entlassung, Weiterleitung des Gesuchs innert 3 Tagen mit Stellungnahme an ZMG
  - ZMG gewährt bP Möglichkeit zur Replik mit Frist von 3 Tagen
  - Entscheid über Haftentlassung durch ZMG innerhalb von 5 Tagen
  - bei Verzicht auf Verhandlung durch bP Entscheid im schriftlichen Verfahren möglich
- Anfechtung Entscheid über Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Haft
  - nur durch verhaftete Person mit Beschwerde (222)
  - Ausnahme: Entscheide durch Berufungsgericht im Berufungsverfahren nicht mit StPO-RM anfechtbar
    - erstmalige Anordnung Sicherheitshaft (232) oder Entscheid über Haftentlassungsgesuch (233)

64

64

## Sicherheitshaft

- Sicherheitshaft: gleiche Voraussetzungen wie U-Haft (220<sup>2</sup> und 221)
- Anordnung und Verlängerung bei vorbestehender U-Haft (229):
  - Anordnung durch ZMG auf schriftliches Gesuch der STA
  - Sicherheitshaft ist befristet (227<sup>7</sup>); Verlängerung durch ZMG auf Gesuch erstinstanzliches Gericht
- Anordnung und Verlängerung bei Verurteilung durch erste Instanz (231)
  - Sicherheitshaft nach 229 läuft mit dem erstinstanzlichen Urteil aus
  - Anordnung durch erstinstanzliches Gericht mit separatem Beschluss gleichzeitig mit Urteil
  - Sicherheitshaft ist befristet (229<sup>3b</sup> analog i.V.m. 227<sup>7</sup>) bis Eintritt Rechtshängigkeit am Berufungsgericht
    - Eintritt Rechtshängigkeit mit Eingang begründetes Urteil mit Akten (399<sup>2</sup> i.V.m. 328 und 379)
    - keine Anordnung Sicherheitshaft durch Berufungsgericht erforderlich.
- Entscheid betreffend Aufhebung bei Haftentlassungsgesuch
  - Entscheid durch ZMG bei Abweisung Gesuch durch erstinstanzliches Gericht nach 228 (230)
  - Entscheid durch VL Berufungsgericht innert 5 Tagen (233): Entscheid nicht anfechtbar mit StPO-RM

65

65

## Sicherheitshaft

- Anträge der STA bei Freispruch und Freilassung durch erste Instanz (231<sup>2</sup>).
  - Antrag auf Fortsetzung Sicherheitshaft beim erstinstanzlichen Gericht zu Handen Berufungsgericht, wenn Merkmale der **einfachen Wiederholungsgefahr** nach StPO 221<sup>1c</sup> vorliegen
    - VL des Berufungsgerichts entscheidet über Antrag der STA innert 5 Tagen
  - Antrag auf Verbindung der Freilassung mit Massnahmen, um Anwesenheit freigesprochener Person im Berufungsverfahren sicherzustellen, unter Hinweis auf Strafdrohung von Art. 292 StGB (231<sup>2a-b</sup>).

66

66

## *Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung*

67

67

## **Beschuldigte Person: Kosten- und Entschädigungsfolgen**

- bei Verurteilung:
  - Auflage der Verfahrenskosten (426<sup>1</sup>)
    - keine unentgeltliche Prozessführung möglich (aus BV 293 besteht kein Anspruch auf definitive Kostenbefreiung)
  - Auflage eigener Anwaltskosten
    - vorbehältlich Gewährung amtliche Verteidigung, jedoch Verpflichtung zur Rückzahlung, sobald wirtschaftliche Verhältnisse es erlauben (135<sup>4</sup>)
  - Auflage der Anwaltskosten der Privatlägerschaft (433<sup>1a</sup>)
    - bei unentgeltlicher Rechtsverteidigung der Privatlägerschaft nur, wenn bP in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen (426<sup>4</sup>)
    - diesfalls fällt die der Privatlägerschaft zugesprochene Entschädigung im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtsverteidigung an den Staat (138<sup>2</sup>)

68

68

## Beschuldigte Person: Kosten- und Entschädigungsfolgen

- bei Einstellung / Freispruch (426<sup>1</sup>)
  - keine Kosten- und Entschädigungsfolgen (426<sup>1</sup> und 429 e contrario)
  - Entschädigungsansprüche nach StPO 429, soweit diese nicht nach StPO 430 zu verweigern oder herabzusetzen sind
  
- bei Einstellung / Freispruch, wenn bP rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (426<sup>2</sup> und 429 i.V.m. 430<sup>1a</sup>):
  - teilweise oder vollständige Kostenaufgabe
  - Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung: gilt nicht nur für Anwaltskosten, sondern auch für Haftentschädigung etc.
  - Auflage der Anwaltskosten der Privatklägerschaft (433<sup>1b</sup>)

69

69

## Beschuldigte Person: Kosten- und Entschädigungsrisiko

- Im Beschwerdeverfahren (StPO 393, auch StPO 222 für Haft)
  - keine unentgeltliche Prozessführung möglich (aus BV 293 besteht kein Anspruch auf definitive Kostenbefreiung; StPO 383<sup>1</sup>: nur PK kann zur Sicherheitsleistung verpflichtet werden)
  - Kostenverlegung an Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (StPO 428: allgemein für RM-Verfahren)
  - Anspruch auf amtliche Verteidigung muss für das Beschwerdeverfahren neu beantragt werden, da Anspruch nur besteht, wenn das Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist

70

70

## Privatklägerschaft: Kosten – und Entschädigungsrisiko

- Kosten- und Entschädigungsrisiko
  - Verfahrenskosten
  - Entschädigung, Genugtuung
- bei Officialdelikten (427<sup>1</sup> und 432<sup>1</sup>):
  - bei Einstellung/Freispruch können PK Verfahrenskosten und Entschädigung für Aufwendungen der bP auferlegt werden, die durch seine Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden.
- bei Antragsdelikten (427<sup>2</sup> und 432<sup>2</sup>):
  - bei Einstellung/Freispruch können PK Verfahrenskosten und Entschädigung für Aufwendungen der bP auferlegt werden.
  - verzichtet der Strafantragsteller auf seine Rechte als PK, können ihm Kosten nur auferlegt werden, wenn er das Verfahren mutwillig oder grobfahrlässig eingeleitet oder erschwert hat.

vgl. zur Thematik des Kostenrisikos der Privatklägerschaft: BGer 6B\_93/2012 vom 26.09.2012

71

71

## Haben Sie Fragen



72

**Herzlichen Dank !**

73

**Viel  
Glück  
und  
Erfolg!**



74